

## FAGE - LERNJOURNALE

Im Rahmen der Umsetzung der neuen Bildungsverordnung und Bildungsplan zur Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ müssen sich die Lernenden Kompetenzen aus dem Bereich A „Umsetzen von Professionalität und Klientenzentrierung“ aneignen und die Handlungskompetenz A1 „Als Berufsperson und als Teil des Teams handeln“ entwickeln.

In diesem Kontext sind sie dazu aufgefordert, verschiedene Dokumente zu verfassen und/oder sich für bestimmte Etappen der Ausbildung vorzubereiten (siehe Register H im Ausbildungshandbuch):

- Lernjournal (Verlaufsdokumentation)
- Strukturierte Besprechungen – Teilnahme der/des Lernenden
- Bildungsbericht – Teil der Lernenden
- Semester Kompetenznachweis (siehe Register I im Ausbildungshandbuch – der KNW wird mit ePak erfasst, welches die OrTra gratis zur Verfügung stellt)

Diese Dokumente werden danach in der Lerndokumentation der/des Lernenden abgelegt, wie es in der Bildungsverordnung vorgesehen ist;

### **Art. 12 Lerndokumentation**

1 Der/die Lernende führt während der Bildung in der beruflichen Praxis eine Lerndokumentation, in der er/sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

In Abwesenheit einer Referenz für die Frequenz der Verfassung des Lernjournals auf nationaler Ebene haben sich die kantonalen Partner der drei Lernorte auf die folgende Empfehlung geeinigt:

### **Mindestens 2 Lernjournale pro Monat, Idealerweise 4 Lernjournale pro Monat**

Die oben erwähnten Partner machen aufmerksam, dass es wichtiger ist, 2 qualitativ gute Lernjournale, welche kontrolliert, diskutiert und korrigiert sind, als viel Lernjournale zu verfassen, die nicht vom/von der Berufsbildner-In angeschaut werden.

Es ist zu vermerken, dass die Lernjournale Teile der Lerndokumentation sind und dass diese als Hilfsmittel bei der individuellen praktischen Arbeit (IPA) gebraucht werden können. Ein Lernjournal, welches durch die Lernende unkorrekt erfasst bzw. reflektiert wird oder durch der/die Berufsbildner-in nicht überprüft wird, kann sich somit negativ auf die IPA auswirken.

Die Berufsbildner-Innen oder die Pflegeverantwortlichen sind für die Umsetzung dieser Empfehlung am Arbeitsplatz verantwortlich.

Freiburg, im Februar 2021